

Suchtgesetz

vom 14. Januar 1999¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 1997² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 11, 12 und 14 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³, Art. 15a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951⁴ und Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932⁵ als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1.

¹ Staat und politische Gemeinden treffen Massnahmen im Bereich der Suchtprävention und der Suchthilfe.

² Sie koordinieren ihre Bestrebungen.

Begriffe

a) Suchtprävention

Art. 2.

¹ Die Suchtprävention umfasst Massnahmen zur Vorbeugung von Suchtverhalten sowie zur Verhütung des Suchtmittelmissbrauchs und seiner Folgen.

b) Suchthilfe

Art. 3.

¹ Die Suchthilfe trifft Massnahmen zur Früherfassung von Suchtgefährdung und Suchterkrankung sowie zur Beratung, Betreuung und Behandlung suchtgefährdeter und suchtkranker Menschen.

Vereinbarungen

Art. 4.

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen und Staaten, mit Gemeinden und mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

Kommission für Suchtfragen

Art. 5.

¹ Das zuständige Departement⁶ kann eine Kommission für Suchtfragen einsetzen.

² Diese berät das zuständige Departement⁷ in Fragen der Suchtprävention und der Suchthilfe und macht Vorschläge zur Verwendung des Alkoholzehntels.

³ Das zuständige Departement⁸ kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

II. Suchtprävention

Fachstellen

Art. 6.

¹ Der Staat errichtet und betreibt Fachstellen für Suchtprävention. Er kann auch Dritte damit beauftragen. Er kann Mittel aus dem Alkoholzehntel beiziehen.

² Die Fachstellen für Suchtprävention entwickeln Präventionsprogramme, setzen sie um oder wirken bei deren Umsetzung mit und leisten fachliche Unterstützung.

³ Sie arbeiten mit Einrichtungen des Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 7.

¹ Die politische Gemeinde setzt die Massnahmen der Suchtprävention um.

² Politische Gemeinden und Schulgemeinden tragen die Kosten der von ihnen

veranlassten Projekte der Suchtprävention.

III. Suchthilfe

1. Ambulante Suchthilfe

Aufgabenteilung

Art. 8.

¹ Politische Gemeinden schliessen sich zum Betrieb regionaler Fachstellen für Suchthilfe zusammen. Sie können Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

² Der Staat gewährt Beiträge an Errichtung und Betrieb regionaler Fachstellen für Suchthilfe. Er kann Mittel aus dem Alkoholzehntel beziehen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

Fachstellen

Art. 9.

¹ Die Fachstellen für Suchthilfe beraten und betreuen Personen, die unmittelbar oder mittelbar von Suchtproblemen betroffen oder suchtgefährdet sind.

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

a) Meldung

Art. 10.⁹

¹ Erscheinen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwendig, erstattet die Fachstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes¹⁰ Bericht und Antrag¹¹.

² Besteht ein Schutzbedürfnis wegen Suchtproblemen, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen¹² von der Schweigepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befreit.

b) besondere Anordnungen

Art. 11.¹³

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Massnahmen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁴ insbesondere:

- a) Betroffene zum Besuch einer Fachstelle für Suchthilfe verpflichten;
- b) die Verwaltung des Lohns und der Ersatzeinkünfte anordnen.

² Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen, die für Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁵ gelten.

2. Stationäre Suchthilfe

Einrichtungen

Art. 12.

¹ Der Staat errichtet und betreibt Einrichtungen, die dem körperlichen Entzug sowie der stationären Therapie und Rehabilitation suchtkranker Personen dienen (stationäre Einrichtung der Suchthilfe).

² Er kann sich an einer stationären Einrichtung der Suchthilfe beteiligen oder Einrichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

3. Private Träger

Bewilligungspflicht

Art. 13.

¹ Der Betrieb stationärer Einrichtungen der Suchthilfe bedarf einer Bewilligung.

² Das zuständige Departement¹⁶ erteilt die Bewilligung, wenn die stationäre Einrichtung sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen richtet, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind, Leiter und Mitarbeiter sich über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist.

IV. Alkoholzehntel

Spezialfinanzierung

Art. 14.

¹ Der dem Staat zustehende Anteil am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung¹⁷ und weitere Mittel mit entsprechender Zweckbindung

werden für Massnahmen der Suchtprävention und der Suchthilfe sowie für die Behandlung Suchtkranker in Einrichtungen der stationären Suchthilfe verwendet.

² Die Regierung verfügt über die Mittel der Spezialfinanzierung.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni 1968¹⁸;
- b) Grossratsbeschluss über regionale Zentren für Suchtprävention vom 1. April 1993¹⁹;
- c) Grossratsbeschluss über die Beteiligung des Staates an regionalen Drogenberatungsstellen vom 7. Mai 1992²⁰;
- d) Grossratsbeschluss über die Beteiligung des Staates an der ambulanten Drogenhilfe in der Stadt St.Gallen vom 13. Januar 1994²¹

Änderung bisherigen Rechts

a) Gesundheitsgesetz

Art. 16.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979²² wird wie folgt geändert:

In Art. 18 und 51 wird «Heilstätten für Suchtkranke» gestrichen.

b) Gastwirtschaftsgesetz

Art. 17.

Das Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995²³ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 26 lit. b werden aufgehoben.

Nach Art. 26 wird als Überschrift eingefügt: IIIbis. Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Abgabeverbot

Art. 26bis (neu).

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren oder an Betrunkene abgegeben werden.

Kleinhandel

Art. 29bis (neu).

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kleinhandel alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren oder an Betrunkene abgibt.

c) G über Spielgeräte und Spiellokale

Art. 18.

Das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 6. Juni 1982²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 4g Abs. 3 Ziff 3 (neu).

¹ Der Bewilligungsinhaber ordnet eine Spielsperre an:
3. wenn ein Spieler sich und seine Angehörigen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringt. Die betroffene Person, ihre Angehörigen, die zuständige Fürsorgebehörde und die Fachstellen für Suchthilfe nach dem Suchtgesetz vom 14. Januar 1999²⁵ können die Spielsperre beim Bewilligungsinhaber beantragen.

Übergangsbestimmungen

Art. 19.

¹ Wer bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eine stationäre Einrichtung der Suchthilfe betreibt, ersucht innert sechs Monaten um eine Bewilligung nach Art. 13 dieses Gesetzes.

Vollzugsbeginn

Art. 20.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Der Präsident des Grossen Rates:
Ferdinand Riederer

Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²⁶

Das Suchtgesetz wurde am 14. Januar 1999 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15. Dezember 1998 bis 13. Januar 1999 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²⁷

Das Gesetz wird wie folgt angewendet:

- Art. 18 ab Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale (vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1997);
- übrige Bestimmungen ab 1. Januar 1999.

St.Gallen, 26. Januar 1999

Die Präsidentin der Regierung:
lic. iur. Rita Roos-Niedermann,
Landammann

Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 3. Dezember 1998; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. Januar 1999; Art. 18 in Vollzug ab Vollzugsbeginn des NG zum [GSS](#) (vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1997), übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 1999. Geändert durch Art. [49 EG-KES](#) vom 24. April 2012, nGS 47-149 (sGS [912.5](#)).

2 ABl 1997, 2205.

3 sGS 111.1.

4 BG über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951, [SR](#) 812.121.

5 BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, [SR](#) 680.

6 Gesundheitsdepartement; Art 26bis lit. f und lit. f^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

7 Gesundheitsdepartement; Art 26bis lit. f und lit. f^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

8 Gesundheitsdepartement; Art 26bis lit. f und lit. f^{bis} [GeschR](#), sGS 141.3.

9 Geändert durch [EG-KES](#).

10 Art. 23 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

11 Art. 321 Abs. 3 des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

12 Art. 320 und 321 des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

13 Geändert durch [EG-KES](#).

14 Vgl. Art. 391 des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

15 Art. 450 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

16 Gesundheitsdepartement; Art. 26bis lit. f und lit. f^{bis} [GeschR](#), 141.3.

17 Art. 44 Abs. 2 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932, [SR](#) 680.

18 nGS 31-10 (sGS 385.1).

19 nGS 28-46 (sGS 325.22).

20 nGS 27-50 (sGS 325.911).

21 nGS 29-6 (sGS 325.913).

22 sGS 311.1.

23 sGS 553.1.

24 sGS 554.3.

25 sGS 311.2.

26 Siehe ABl 1999, 301.

